

9. Wir bitten Sie, unseren Anweisungen zu folgen, insbesondere bezüglich der Standorte von Wohnwagen, Zelten oder Fahrzeugen. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.

#### PLATZRUHE UND VERKEHRSREGELUNG

10. Die Ein- und Ausfahrt wird durch eine automatische Schrankenanlage geregelt. Hierfür ist ein Transponderchip erforderlich, für den wir eine Kautions erheben. Die Kautions wird bei Abreise und Rückgabe des Transponderchips zurück gezahlt, sofern keine anderen Forderungen bestehen.
11. Die Platzruhe dauert von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit dürfen weder PkW noch motorisierte Zweiräder den Campingplatz befahren, ausgenommen sind unsere Dienstfahrzeuge. Im Interesse aller Gäste bitten wir Sie, sich insbesondere während dieser Zeiten ruhig zu verhalten. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen. In den Monaten von November bis Februar ist die Mittagsruhe auf dem Platz aufgehoben.
12. Bitte nehmen sie im Juli und August, sowie in den Oster- und Herbstferien aus Lärmschutzgründen keine baulichen Innen- und Außenarbeiten an Wohnwagen und Vorzelten vor.
13. Für PkW von Besuchern stehen Parkplätze im Außenbereich des Campingplatz zur Verfügung.
14. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Wegen im Schritt-Tempo (10 km/h) erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Kinder!

#### HYGIENE UND UMWELTSCHUTZ

15. Aufenthaltsräume sowie Sanitärgebäude müssen in hygienisch einwandfreiem und sauberem Zustand hinterlassen werden. Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Sanitärgebäuden. Hunde dürfen in diese Räume nicht mitgenommen werden. Außerdem herrscht in diesen Einrichtungen sowie an allen anderen öffentlichen Stellen auf dem Campingplatz absolutes Rauchverbot.
16. Für die Pflege des Standplatzes sind Sie selbst verantwortlich. Bitte entsorgen Sie abgemähtes Gras in die Grünschnittboxen. Das Zurückschneiden von Bäumen ist grundsätzlich verboten. Sträucher dürfen nur mit vorheriger Absprache mit den Platzwarten geschnitten werden. Stellplatzvergrößerungen durch Entfernen von Pflanzen, das Abstellen von Gegenständen im Grüngürtel sowie das Befestigen von Schnüren oder Wäscheleinen an Bäumen oder Sträuchern ist untersagt.
17. Helfen Sie, Abfälle zu vermeiden bzw. entsorgen Sie diese in die dafür vorgesehenen Behälter. Bitte beachten Sie im Sinne des Um-

weltschutzes die geltende Müllordnung und insbesondere die Abfalltrennung. Eine ausführliche Anleitung hierzu finden Sie in der »Sortierhilfe«, die mit dem »gelben Sack« in der Rezeption erhältlich ist. Sperrmüllentsorgungen werden zwei Wochen vor Termin durch Aushang bekannt gegeben. Bitte melden Sie sich bei Bedarf beim Platzwart. Zuwiderhandlungen bei unerlaubten Entsorgungen zeigen wir an. Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz chemischer Produkte oder dem Einsatz von Chemietoiletten; nutzen Sie umweltschonende Reinigungsmittel!

18. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Grillstellen erlaubt.
19. Das Entsorgen der Abwässer über die Abwassersammler des Campingplatzes sowie der Anschluss einer eigenen Wasserleitung sind nicht gestattet, ebenso das Waschen von PkW auf der Platzanlage. Wohnwagenreinigungen sind im März/April und im September/Oktober, ausgenommen der Ferien, Feiertage und verlängerten Wochenenden, möglich. Helfen Sie mit, Wasser einzusparen!
20. Für abhanden gekommene oder beschädigte Wohnwagen, Zelte oder sonstige Gegenstände, für Verletzungen und Unfälle aller Art, die durch Dritte verursacht wurden, sowie für Schäden infolge höherer Gewalten übernehmen wir keine Haftung.
21. Der Standplatzinhaber (Antragsteller) haftet für alle Schäden, die von ihm oder Mitbenutzern seines Standplatzes verursacht werden.

#### ZUWIDERHANDLUNGEN

22. Standplatzinhabern, die gegen die Hausordnung verstoßen, kündigen wir fristlos mit sofortigem Platzverweis. Eine Rückvergütung der bereits gezahlten Entgelte erfolgt nicht. Eine fristlose Kündigung kann auch ausgesprochen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz oder im Interesse anderer Campinggäste erforderliche erscheint.

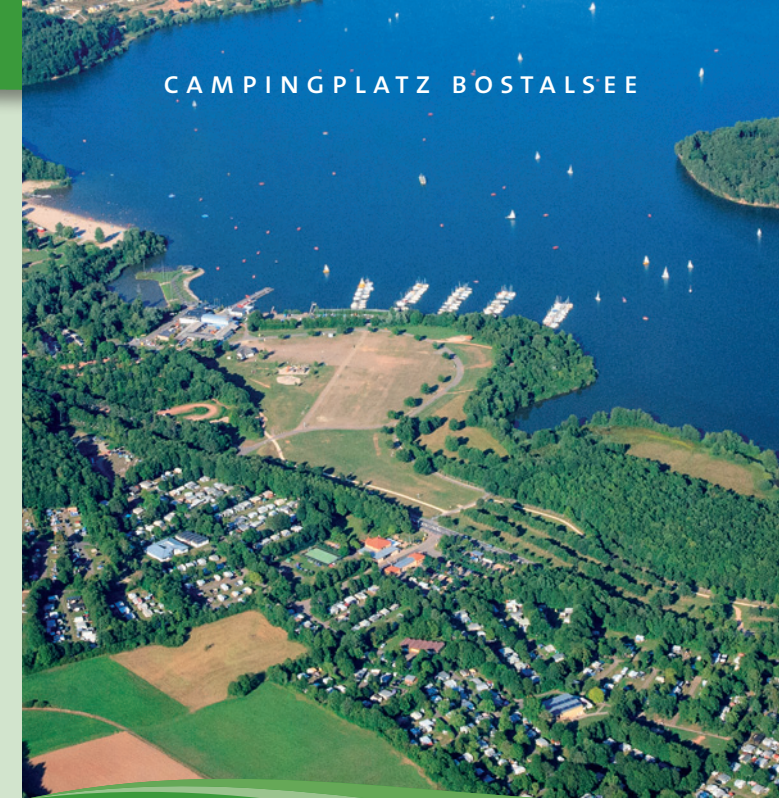
#### GERICHTSSTAND

23. Gerichtsstand ist St. Wendel

St. Wendel, den 1.4.2015  
Freizeitzentrum Bostalsee  
Der Werkleiter



Udo Recktenwald  
Landrat



# Vertragsbedingungen und Hausordnung

Für unsere Jahres- und Saisoncamper

Campingplatz Bostalsee  
Am Campingplatz 1  
66625 Nohfelden-Bosen  
Telefon (0 68 52) 9 23 33 oder 901046  
Telefax (0 68 52) 9 23 93  
E-Mail: campingplatz@bostalsee.de  
www.bostalsee.de/camping



Herzlich willkommen auf dem Campingplatz Bostalsee!  
Damit Sie Ihren Aufenthalt sorgenfrei genießen können, bitten wir Sie, unsere Vertragsbedingungen und Hausordnung zu beachten.

### VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Zu Beginn des Mietverhältnisses ist zunächst eine Anmeldung in der Rezeption erforderlich. Auf unsere Bitte hin sind Sie verpflichtet, Ihren Personalausweis vorzulegen. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes melden Sie sich bitte in unserer Rezeption wieder ab.
2. Bitte beantragen Sie Jahresplätze sowie Sommer- bzw. Wintersaisonplätze schriftlich in der Rezeption, entsprechende Schreiben gehen Ihnen zu.
3. Die Vergabe der Jahres- und Saisonplätze erfolgt entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Die Zulassung wird persönlich an den Antragssteller erteilt und ist nicht übertragbar.
4. Die Preise entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Preisliste des Freizeitentrums Bostalsee. Beachten Sie auch unsere Geschäftsbedingungen.
5. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Antragssteller Vertragsbedingungen und Hausordnung.
6. Erteilte Zulassungen gelten bei Jahresplätzen vom 1. 4. des laufenden bis 31. 3. des nächsten Jahres; bei Sommersaisonplätzen für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. eines Jahres und bei Wintersaisonplätzen für die Zeit vom 1. 10. des laufenden bis 31. 3. des nächsten Jahres.
7. Bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erfolgt keine Rückerstattung der Entgelte. Bei Verkäufen innerhalb des jeweiligen Vertragszeitraumes endet das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Verkaufs. Bitte setzen Sie sich zur Abwicklung der Formalitäten zeitnah mit dem Campingplatzpersonal in Verbindung (siehe auch Punkt 14). Bei Zahlungsverzug sind wir zur fristlosen Kündigung des zugeteilten Standplatzes berechtigt.
8. Sie dürfen Besucher nur nach vorheriger Anmeldung in der Rezeption aufnehmen. Für externe Gäste ist eine Gebühr pro Tag zu entrichten, maßgebend ist die jeweils gültige Preisliste. Wir weisen ferner darauf hin, dass Teile des Campingplatzes videoüberwacht sind.
9. Wir sind berechtigt, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Aufnahme von Personen und Besuchern abzulehnen.
10. Wir können in besonderen Situationen die Öffnungszeiten des Platzes sowie der Rezeption ändern. Die Zeiten geben wir durch Aushang bekannt. Der fußläufige Zugang zum Campingplatz ist aber jederzeit möglich.
11. Die Prüfbescheinigung für Flüssiggasanlagen ist unaufgefordert im Rhythmus von 2 Jahren vorzulegen.
12. Das Mitbringen von Haustieren ist erlaubt. Unsere Zustimmung ist im

Einzelfall widerrufbar. Verunreinigungen auf dem Campingplatz durch Tiere sind vom Halter umgehend zu entfernen. Hunde müssen an der Leine geführt werden. Pro Stellplatz sind maximal zwei Hunde erlaubt.

13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss der ursprüngliche Zustand des Standplatzes wieder hergestellt werden, ansonsten ist der Standplatzinhaber dazu verpflichtet, die Kosten für die Herrichtung des Platzes zu tragen.
14. Bei Veräußerungen von Wohnwagen oder Mobilheimen etc. besteht für den jeweiligen Käufer kein Anspruch auf Übernahme oder Zuteilung eines Standplatzes. Verkäufer und Käufer sind angehalten, sich in Fällen der Veräußerung mindestens 2 Wochen vorher mit dem Campingplatzpersonal in Verbindung zu setzen, um einen Übergabetermin abzustimmen. Über den Verbleib von Wohnwagen, Mobilheimen, Vorzelten sowie anderer Aufbauten wird im Einzelfall entschieden.

### HAUSORDNUNG STANDPLATZ

1. Die durch den Vermieter vorgegebenen Grenzen der Standplätze müssen mit Rücksicht auf andere Camper unbedingt eingehalten werden. Hecken und Sträucher der Naturschutzzonen, der Grüngürtel sowie die Brandgassen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht genutzt oder beschädigt werden.
2. Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedungen, das Anpflanzen von Hochgrün, die Installation von Sichtschutzwänden oder Pergolen, das Verlegen von Wasseranschlüssen und Entsorgungsleitungen sowie Betonarbeiten aller Art sind nicht gestattet. Sichtschutz ist nur in Form eines handelsüblichen Pavillons (keine Holzlauben, Pavillon- oder Partyzelte) bis maximal 3 m Kantenlänge gestattet. Bitte achten Sie ferner darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, Schnüre und anderes Zubehör gefährdet wird.
3. Bei notwendiger Umverlegung des Standplatzes (z.B. wegen Baumaßnahmen) sind Sie zur vollständigen Räumung des Platzes verpflichtet. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Betrieb Freizeitzentrum Bostalsee hinsichtlich der An- und Aufbauten ist dabei ausgeschlossen. Bei Verweigerung ist eine Beseitigung durch die Campingplatzverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Standplatzinhabers.
4. Den Stromverbrauch messen wir für jeden Standplatz separat und berechnen nach Verbrauch, hierin enthalten sind auch Bereitstellungskosten. Wir übernehmen bei Stromausfall keine Haftung. Für den Stromanschluss wird eine bewegliche Leitung 3x2,5 qmm, Kabeltyp H07RN-F3G 2,5 benötigt. Es ist eine durchgehende Verbindung vom Stromkasten bis zur Wohnwagensteckdose herzustellen (kein Adapter).
5. Die Ausübung eines Gewerbes sowie Ausstellungen auf oder vor dem

Campingplatz bedürfen der Genehmigung durch die Campingplatzverwaltung.

### AN- UND AUFBAUTEN

6. Auf dem Standplatz dürfen Sie nur einen Wohnwagen mit Vorzelt, ein PkW und ein motorbetriebenes Zweirad abstellen. Das Abstellen von Booten auf dem Standplatz ist in Absprache nur von November bis April geduldet. Wohnwagen und wohnwagenähnliche Mobilheime bis zu einer max. Länge von 10 m können nur dann zugelassen werden, wenn der Wagen auf den Rädern der Mittelachse und den vier Eckstützen abgestellt werden kann. Ein fester Unterbau wird nicht gestattet. Der Platzverwaltung muss es jederzeit möglich sein, den Standort des Wagens im Rahmen von Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen zu verlegen.
7. Alle Maßnahmen, die über das Abstellen des Wohnwagens mit Vorzelt hinausgehen, sind vorab genehmigungspflichtig. Bitte beachten Sie, dass jede Maßnahme individuell entschieden wird. Eine Berufung auf genehmigte Baumaßnahmen vergangener Jahre kann nicht erfolgen. Ansprechpartner ist das Campingplatzpersonal.
8. Die nutzbare Fläche für genehmigte bauliche und gestalterische Maßnahmen inklusive der Standfläche für Wohnwagen und Vorzelt ist auf maximal 50% der gesamten Standfläche begrenzt. Die restliche Fläche muss als unbebaute Grünfläche erhalten bleiben.
  - a) Für die räumliche Erweiterung eines Wohnwagens ist nur ein Vorzelt in handelsüblicher Form gestattet.
  - b) Bei Verkleidungen von Wohnwagen und Vorzelten sowie festen Überdachungen von Sitzveranden muss der Vorzeltcharakter erhalten bleiben. Bei Wohnwagen- oder Vorzeltüberdachungen werden nur handelsübliche Modelle aus Alugestänge zugelassen, Aufbauten mit Carportcharakter sind nicht erlaubt. Die Überdachung darf sich nur auf den Wohnwagen und das Vorzelt beziehen. Der maximale Dachüberstand beträgt 30 cm, Dachverlängerungen sind nicht als zusätzliche Unterstellmöglichkeiten erlaubt.
  - c) Anbauten und Überdachungen an Geräteschuppen sowie Schutzdächer aller Art für Autos sind nicht gestattet.
  - d) Als Vorzeltboden sind nur Holz- oder, nach Absprache, Kunststoffkonstruktionen erlaubt.
  - e) Pro Standplatz ist ein handelsüblicher Geräteschuppen (aus Blech oder Holz) mit einer max. Größe von 6 qm bzw. 12 qbm umbautem Raum erlaubt. Zusätzlich ist eine Geräte- oder Mehrzweckbox aus Kunststoff mit den Maßen L=1,20 m, B=0,5 m und H=0,6 m erlaubt.
  - f) Bei allen Baumaßnahmen ist ein Grenzabstand von 0,5 m einzuhalten.